

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82338

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 732/2001

Wien, 8. Mai 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde und über die Änderung des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Hypothekenbankengesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des EGVG, des Börsegesetzes 1989, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994, des Pensionskassengesetzes, des Kapitalmarktgesetzes, des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes und des Nationalbankgesetzes 1984 (Finanzmarktaufsichtsgesetz - FMAG);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 23 1009/8-V/14/01

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 10. April 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung grundsätzlich keine Bedenken.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch Folgendes angemerkt:

Zu Art. I (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz):

Zu § 6 in Verbindung mit § 2:

Auf die Unzulässigkeit einer sonstigen selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde sollten zur Klarstellung nicht nur die Erläuterungen hinweisen, sondern wäre ein solcher Ausschluss auch ausdrücklich (z. B. in § 2) gesetzlich zu normieren.

Zu § 9:

Abs. 1: Nur bei einer aus einem wichtigen Anlass unverzüglich einberufenen Aufsichtsratsitzung erscheint es sinnvoll und notwendig, dass diese binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden hat. Bei den routinemäßig einzuberufenden Quartalsitzungen sind dagegen auch durchaus längere Einberufungsfristen vorstellbar und vertretbar.

Abs. 2: Im Hinblick auf die Einbindung in die vorliegende Gesetzesmaterie bzw. die ihr gesetzlich eingeräumten Nominierungsrechte sollte auch die Österreichische Nationalbank ausdrücklich befugt sein, die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates aus einem wichtigen Anlass verlangen zu können.

Zu § 14:

Die Regelung des § 14 enthält zwar Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht, nicht jedoch Regelungen über den Rechtsschutz bzw. eine finanzielle Absicherung der Aufsichtsbediensteten, obwohl die Bedeutung dieser Bereiche gemäß der Textierung der Erläuterungen erkannt wurde. Eine diesbezügliche Ergänzung erscheint daher geboten.

Zu § 18 Abs. 3:

Der hier dem Aufsichtsrat zur Behandlung, Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses zugestandene Zeitraum von einem Monat erscheint zu knapp bemessen.

Zu Art. XVII (Änderung des Aktiengesetzes) und Art. XVIII (Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung):

Die hier neu formulierten gerichtlichen Straftatbestände (§ 255 Aktiengesetz bzw. § 122 GmbH-Gesetz) sehen im Falle unrichtiger bzw. unvollständiger Informationserteilungen durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Aufsichtsräte für diese rigide gerichtliche Strafdrohungen vor. Insbesondere auch mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommende große Informationsfülle erschiene es aber gerechtfertigt, die Strafbarkeit an das Vorliegen des qualifizierenden Tatbildmerkmals der Wissentlichkeit (der falschen bzw. unvollständigen Informationserteilung) zu knüpfen.

Zu Art. XIX (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):

Hiezu wird angeregt, dass sich die Aufsichts- und Prüfpflicht der Österreichischen Nationalbank nicht nur auf die Systemsicherheit der Zahlungssysteme, sondern auch auf die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang zu entrichtenden Kosten und Gebühren erstrecken sollte. In diesem Sinne wäre die in § 44a Abs. 4 normierte Auskunftspflicht auf die Vorlage der entsprechenden Kalkulations- und Kostennachweise zu erweitern.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Karl Pauer
Senatsrat